

Studienplan zum Master- und PhD-Studium in Molecular Life Sciences (Änderung)

Die Philosophisch- naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch- naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat., RSL),

beschliesst:

I.

Der Studienplan zum Master- und PhD-Studium in Molecular Life Sciences vom 1. September 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Das Masterstudium wird mit dem Titel "Master of Science in Molecular Life Sciences with special qualification in

- a Biochemistry/Chemical Biology (Biochemie/Chemische Biologie),
- b Cell and Molecular Biology (Zell- und Molekularbiologie),
- c Microbiology/Immunology (Mikrobiologie/Immunologie),
- d Neuro- and Developmental Biology (Neuro- und Entwicklungsbiologie; koordiniert mit Universität Freiburg),
- e Plant Physiology (Pflanzenphysiologie),

Universität Bern" abgeschlossen.

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ Bei Studierenden mit andern universitären Abschlüssen entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ in Absprache mit der Studienleitung, ob bei einer Zulassung Studienleistungen gemäss Absatz 6 zu erbringen sind.

⁵ Unverändert.

⁶ Unverändert.

⁷ Müssen auf Grund der Vorleistungen Zusatzleistungen von mehr als 60 ECTS-Punkten gefordert werden, so muss vorgängig einer der unter Absatz 5 erwähnten Bachelorabschlüsse der Universität Bern erworben werden. Die Einstufung bzw. Anrechnung bisheriger Studienleistungen erfolgt durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ.

Art. 9 ¹ Unverändert.

² Notenskala und Rundungsregeln richten sich nach Artikel 19 RSL. Die ECTS-Punkte eines Moduls werden nur vergeben, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als eine Leistungseinheit ungenügend ist.

³ Unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ Unverändert.

Art. 10 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Die Studienleitung definiert in Absprache mit der bzw. dem Studierenden die Leistungseinheiten der zusätzlichen Studienleistungen. Diese werden in einem einzigen Modul zusammengefasst, falls es sich um bis zu 40 ECTS-Punkte handelt; betragen die zusätzlichen Leistungen mehr als 40 ECTS-Punkte so werden sie in zwei etwa gleich grosse Module aufgeteilt. Notenskala und Rundungsregeln richten sich nach Artikel 19 RSL. Das Modul oder die Module gelten als bestanden, wenn das gewichtete Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen geforderten Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als zwei Leistungseinheiten ungenügend sind.

Art. 11 Die Studienleitung kann auf Antrag Leistungseinheiten bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkennen, die an andern schweizerischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen durchgeführt werden. Im Falle einer interuniversitären Zusammenarbeit im Rahmen von BEFRI, ist die Studienleitung befugt, bis zu 30 auswärtig erworbene ECTS-Punkte anzuerkennen. Auswärtige Studienleistungen, welche diese Grenzen überschreiten, müssen vom zuständigen Organ der Fakultät bewilligt werden, aufgrund eines Learning Agreements gemäss Artikel 9a Absatz 3 RSL.

Art. 16 ¹ Unverändert.

² Die Studierenden können ihre schriftlichen Leistungskontrollen bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei den für die Prüfung zuständigen Dozierenden einsehen (Art. 26 Abs. 4 RSL).

Art. 20 ¹ Inhaberinnen und Inhaber eines universitären Masterdiploms in einem naturwissenschaftlichen Fach oder mit einem anderen, als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss haben die Möglichkeit, ein PhD-Studium in Molecular Life Sciences zu beginnen. Das PhD-Studium kann entweder im Rahmen des gemeinsamen PhD-Programms für Zellbiologie und Biomedizin der Phil.-nat., Med. und Vetsuisse Fakultäten (Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences; GCB-Programm) oder als Doktorat an der Phil.-nat. Fakultät der Universität Bern absolviert werden.

² Unverändert.

Art. 23¹ Während der Ausführung der Doktorarbeit sind in jedem Semester Institutsseminarien im Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu belegen; diese bilden einen integralen Bestandteil der Doktorarbeit und werden nicht mit ECTS-Punkten ausgewiesen.

² Zusätzlich müssen mindestens sechs ECTS-Punkte aus durch Leistungskontrollen geprüften Leistungseinheiten oder Weiterbildungskursen der Universität Bern oder auswärtiger Institutionen erworben werden.

³ Unverändert.

⁴ Unverändert.

IV. Master Minor Molecular Life Sciences

Art. 25¹ Unverändert.

² Einen Minor in Molecular Life Sciences kann nur belegen, wer zuvor auf der Bachelorstufe einen Minor in Biologie, Biochemie und Molekularbiologie oder Chemie und molekulare Wissenschaften von mindestens 60 ECTS-Punkten abgeschlossen hat.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. September 2011 in Kraft.

Bern, 10. November 2011

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Silvio Decurtins

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 23. Januar 2012

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber